



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadt Mayen
Rathaus Rosengasse 2
56727 Mayen

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

19.01.2026

Mein Aktenzeichen
1140-
0001#2026/0005-0382
Ref_21

Ihr Schreiben vom
19.12.2025

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Verena Lind
Verena.Lind@add.rlp.de

Telefon / Fax
+49 651 9494-602
+49 651 9494-711602

Bitte immer angeben!

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2026
sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2026 sowie dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2026 ergehen folgende

Entscheidungen

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2026 **in Höhe von 6.920.399 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite** wird genehmigt.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von 34.153.000 € wird genehmigt, als hierfür in künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite bis zu **16.187.139 €** aufgenommen werden müssen.

3. Der unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2026 **in Höhe von 45.329.103 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird genehmigt.
4. Der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2026 **in Höhe von 3.500.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für das Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** der Stadt Mayen wird genehmigt.
5. Der unter § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** der Stadt Mayen **in Höhe von 1.405.000 €** wird genehmigt, soweit hierfür in künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite in gleicher Höhe aufgenommen werden müssen.
6. Die unter den Ziffern 1, 2, 4 und 5 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, **welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.**
7. Die der Stadt Mayen im laufenden Haushaltsjahr zufließenden, nicht zweckgebundenen **Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.
8. Die der Stadt Mayen im laufenden Haushaltsjahr zufließenden, nicht zweckgebundenen **Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.

9. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Mayen und ihrem Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplante Maßnahme die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und ihres Eigenbetriebs nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
10. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 der Stadt Mayen wird **beanstandet, soweit Ergebnis- und Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2027, 2028 und 2029** mit den darin ausgewiesenen Fehlbeträgen abschließen.

I. Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 19.12.2025, hier eingegangen am 23.12.2025, hat die Stadtverwaltung Mayen die vom Stadtrat der Stadt Mayen in der Sitzung am 03.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 sowie den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen für das Wirtschaftsjahr 2026 jeweils mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2026 sowie des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Abwasserversorgung der Stadt Mayen für das Wirtschaftsjahr 2026 nicht stattgefunden.

II. Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2026

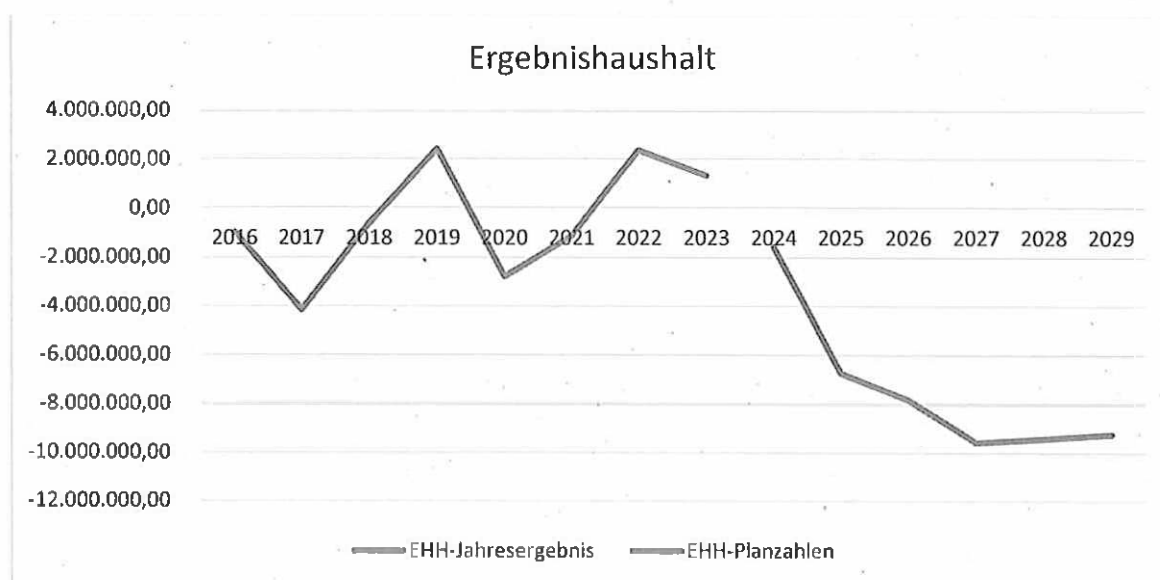
A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes

Für das laufende Haushaltsjahr 2026 sind im Ergebnishaushalt Aufwendungen in Höhe von 89.202.740 € (Vorjahr: 89.358.371 €) veranschlagt. Den Aufwendungen stehen Erträge in Höhe von 81.367.605 € (Vorjahr: 82.611.910 €) gegenüber. Schließt der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2025 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.746.461 € ab, schließt das Haushaltsjahr 2026 mit einem **Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.835.135 € ab.**

Die Erträge sinken gegenüber dem Haushaltsjahr 2025 um 1.244.305 €. Sind in den Vorjahren bis 2024 die unter **Posten E1 zu veranschlagenden Steuern und ähnliche Abgaben** immer gestiegen, gehen diese wie im Haushaltsjahr 2025 – trotz Realsteuererhöhung 2025 – erneut um rd. 1 Mio. € zurück. Die unter **Posten E2 veranschlagten Zuwendungen, allgemeine Umlagen** erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,9 Mio. €. So erhält die Stadt Mayen aufgrund ihrer Finanzlage für das Haushaltsjahr 2026 eine Schlüsselzuweisung B i.H.v. 1.730.178 € (Vorjahr: 0 €) und eine Zuweisung für Stationierungsgemeinden i.H.v. 2.141.349 € (Vorjahr: 1.875.022 €). Die unter **Posten E7 veranschlagten sonstige laufende Erträge** liegen ebenfalls deutlich unter dem Vorjahresansatz (Differenz 3,1 Mio. €), bedingt durch geringere Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus dem kommunalen Finanzausgleich. Aufgrund der hohen Steuererträge des Haushaltsjahres 2024 war ein entsprechend hoher Sonderposten im Jahr 2025 zu bilden, der sich auf die Haushaltsplanungen des Jahres 2025 niederschlug. Die unter **Posten E9 veranschlagten Personal- und Versorgungsaufwendungen** steigen um 1,7 Mio. €. Die **Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen unter Posten E12** verringern sich gegenüber dem Vorjahr um 2,9 Mio. €, was auf eine geringere Gewerbesteuerumlage und Kreisumlage zurückzuführen ist.

Waren im Haushaltsvorjahr unter **Posten E13 Aufwendungen der sozialen Sicherung** in Höhe von 12,9 Mio. € veranschlagt, erhöhen sich diese im laufenden Jahr um 1,1 Mio. € auf rund 14 Mio. €. Unter Berücksichtigung der unter **Posten E3 veranschlagten Erträge der sozialen Sicherung** ergibt sich zwar ein Überschuss von rd. 3,8 Mio. €, hiervon zu unterscheiden sind jedoch die Jahresergebnisse der in den Teilhaushalten 06 „Soziales, Schulen und Sport“, 07 „Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ und 08 „Sonstige Aufgaben der Jugendhilfe“ dargestellten und dem Sozialbereich zuzuordnenden Produkte, in die neben den Erträgen und Aufwendungen für die einzelnen Hilfeleistungen selbst auch sämtliche Erträge und Aufwendungen zur Erbringung der Leistungen, wie z. B. Personal- und Sachkosten sowie Transferleistungen, einfließen. Der Teilhaushalt 06 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.615.566 €, der Teilhaushalt 07 mit einem Fehlbetrag von 3.089.768 € und der Teilhaushalt 08 mit einem Minus in Höhe von 1.398.589 € ab. Insgesamt schließt der Sozialbereich im Haushaltsjahr 2026 somit mit einem Jahresfehlbetrag von 9.103.923 € (Vorjahr: 7.927.425 €) ab.

Aus der nachfolgenden Grafik ist die Entwicklung der Zahlen des Ergebnishaushaltes seit 2016 ersichtlich (ab 2024 sind die Planzahlen berücksichtigt):



Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Haushaltsausgleich erreicht, wenn der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist. Bei einem **Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.835.135 €** konnte die Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2026 keinen ausgeglichenen Ergebnishaushalt verabschieden.

Der **Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen** des Finanzhaushaltes im laufenden Haushaltsjahr beträgt **-8.334.237 €**. Der Unterschied zum Ergebnishaushalt lässt sich durch die dortigen (zusätzlichen) Veranschlagungen von nicht zahlungswirksamen Erträgen/Aufwendungen, wie Rückstellungen, Bildung von Sonderposten und Abschreibungen erklären.

B. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Zusätzlich zu den auch im Ergebnishaushalt auszuweisenden Posten sind im Finanzhaushalt die Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit zu veranschlagen. Investitionsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € liegen, werden im jeweiligen Teilfinanzhaushalt nur betragsmäßig ausgewiesen. Gemäß § 8 der Haushaltssatzung sind diese zusätzlich in einer Investitionsübersicht einzeln auszuweisen und zu erläutern.

Den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 4.861.020 € stehen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 11.781.419 € gegenüber. Von dem Gesamtinvestitionsvolumen entfallen 33.819 € auf Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände und 11.747.600 € auf Auszahlungen für Sachanlagen. Aufgrund der v. g. Zahlen ergibt sich ein Investitionskreditbedarf für das laufende Haushaltsjahr in Höhe von 6.920.399 €.

Vergleicht man die Haushaltsansätze der geplanten Investitionsauszahlungen mit der Finanzrechnung, ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 eine Realisierungsquote der Investitionsauszahlungen in Höhe von rd. 38%, für das Haushaltsjahr 2023 von rd. 31% und für das Haushaltsjahr 2024 von rd. 45%, wobei auch die Übertragungen aus den Vorjahren berücksichtigt wurden. In diesem Zusammenhang möchte ich dennoch auf

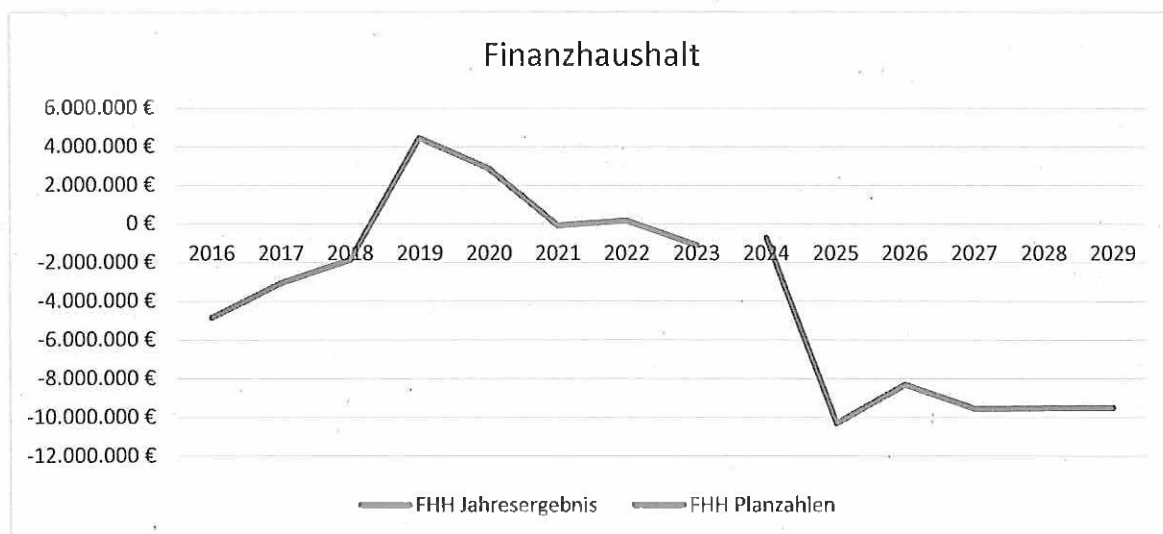
die Beachtung des Kassenwirkksamkeitsprinzips, vgl. § 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO und § 9 Abs. 4 GemHVO, bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hinweisen. Danach dürfen – unbeschadet der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – nur solche Investitionsauszahlungen veranschlagt werden, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung hinreichend zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres (kassenwirksam) zu leisten sind. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung so genannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfs zur Folge haben, sind unzulässig. Auch weise ich auf die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO hin. Danach dürfen Auszahlungen für Investitionen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen insbesondere die gesamten Investitionskosten ersichtlich sind. Aufgrund der o. g. Realisierungsquoten kommt eine Kürzung des Investitionskreditbedarfs im laufenden Haushaltsjahr nicht Betracht; ich behalte mir diese bei unzureichender Realisierung der Investitionen jedoch für kommende Haushaltsjahre vor.

Im Haushaltsplan 2026 sind Investitionsauszahlungen in Höhe von rd. 11,8 Mio. € veranschlagt, die insbesondere zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden: Generalsanierung der Genovevaburg (2,3 Mio. €), Turnhalle St. Veith (1,5 Mio. €), Kindertagesstätte St. Clemens (0,6 Mio. €), „Lebendige Zentren“ (2,3 Mio. €), Generalsanierung des Feuerwehrdepots Kernstadt (0,49 Mio. €), Straßenbaumaßnahme „Am Layerhof“ (0,7 Mio.) veranschlagt. Für den Grunderwerb der Kindertagesstätte „St. Clemens“ sind im laufenden Haushaltsjahr Auszahlungen in Höhe von 0,6 Mio. € veranschlagt. Den v. g. Investitionen stehen zum Teil Investitionseinzahlungen aus verschiedenen Förderprogrammen gegenüber.

Der zu Lasten der Haushaltsfolgejahre veranschlagte Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 34,46 Mio. €** betrifft insbesondere die Generals-

anierung der Genovevaburg (4,2 Mio. €), die Maßnahmen im Förderprogramm „Lebendige Zentren“ (4 Mio. €), die Erweiterung der Grundschule Hinter Burg (8,8 Mio. €), den Ersatzneubau Turnhalle St. Veit incl. Mensa (11,2 Mio. €) und den Neubau der Kindertagesstätte „Am Erdwall“ (7,2 Mio. €).

Der Finanzhaushalt ist gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und den Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO zu decken, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind. Beim Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ergibt sich bereits ein Fehlbetrag in Höhe von 6.403.080 € (Vorjahr: 8.630.984 €). Nach Hinzurechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 1.931.157 € ergibt sich ein **Fehlbetrag in Höhe von 8.334.237 €**. Der Mindest-Rückführungsbetrag gem. § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO berechnet sich aufgrund der zum 31.12.2023 bestehenden Liquiditätskreditverschuldung. Diese beträgt – nach Abzug der Entschuldung im Rahmen der Teilnahme der Stadt Mayen am PEK- RP – 18.192.801 €. Die Stadt Mayen hätte damit jährlich einen Mindest-Rückführungsbetrag in Höhe von 606.427 € zu leisten. Aufgrund des bereits oben errechneten Fehlbetrages, kann der Mindest-Rückführungsbetrag im Haushaltsjahr 2026 nicht erbracht werden. Folglich kann der geforderte Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2026 somit ebenfalls nicht erreicht werden. Der nachstehenden Grafik kann die Entwicklung des Finanzhaushaltes seit dem Haushaltsjahr 2016 entnommen werden, wobei ab dem Haushaltsjahr 2024 die Plandaten übernommen wurden:



Im Zuge der Prüfung des Finanzhaushalts 2026, sind im Haushaltsjahr 2024 und 2029 Unstimmigkeiten im Bereich der Finanzierungstätigkeiten aufgefallen. Ich bitte dies in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1 und 2 GemO i. V. m. §§ 102, 103 GemO bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite und der Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Zur Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist im Haushaltsjahr 2026 eine Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 6.920.399 € erforderlich. Den in § 3 Satz 1 der Haushaltssatzung 2026 **festgesetzten Gesamtbetrag in Höhe von 6.920.399 € habe ich unter Ziffer 1 der Entscheidungen genehmigt.**

Den in § 3 Satz 2 der Haushaltssatzung 2025 festgesetzten Gesamtbetrag der **kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 16.187.139 € habe ich ebenfalls genehmigt** (s. Ziffer 2 der Entscheidungen).

Gem. § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 102 GemO sind sowohl die beabsichtigte Investitionskreditaufnahme als auch die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Investitionskreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen in Einklang stehen und die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist.

Für das Haushaltsjahr 2026 konnte die Stadt Mayen keinen ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalt verabschieden. Die Planjahre 2027 bis 2029 gehen ebenfalls von unausgeglichenen Haushalten aus. Im Ergebnis kann der Stadt Mayen aufgrund der

über den gesamten Planungszeitraum unausgeglichene Haushalte, der ausgewiesenen negativen „freien Finanzspitze“ (vgl.: Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit; Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) sowie der bestehenden erheblichen Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Verstoß gegen § 105 Abs. 2 GemO: Verbot der Verwendung von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel) weiterhin keine dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Dies hat zur Folge, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen auf solche Maßnahmen zu beschränken ist, welche nachweislich die Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen nicht beeinträchtigen oder die unter einen Ausnahmetatbestand nach Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind. Dies gilt sowohl für die in der Haushaltssatzung festgesetzten Investitionskredite in Höhe von 6.920.399 € (Ziffer 1 der Entscheidung), als auch für die kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 16.187.139 € (Ziffer 2 der Entscheidung) sowie für die für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung veranschlagten Investitionskreditaufnahmen in Höhe von 3.500.000 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.405.000 € (Ziffer 4 und 5 der Entscheidungen und siehe Ausführungen zum Wirtschaftsplan).

Es gilt zu beachten, dass mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der veranschlagten Investitionskredite keine Einzelbewertung der jeweils veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vorgenommen worden ist. Das Vorliegen eines der unter VV Nr. 4.1.3 aufgeführten Ausnahmetatbestände ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten eigenständig im Rahmen einer restriktiven Prüfung festzustellen und nachweislich schriftlich zu dokumentieren. Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer 1 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung¹ der Verwaltungsgerichte das Merkmal „unabweisbar“ i. V. m. den in der vorgenannten VV enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten, von einer „Alternativlosigkeit“ geprägt sein. Bei der Berufung auf den Ausnahmetatbestand der

¹ VG Koblenz, Urteil vom 06.07.2004 – 6 K 2875/03, IBRRS 2004, 4008.

Ziffer 4 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO ist zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Die vorstehenden Ausführungen gelten ebenso für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die nicht mittels Investitionskrediten finanziert werden (s. Ziffer 9 der Entscheidungen). In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ich mir vorbehalte, das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen stichprobenartig zu überprüfen.

Mit E-Mail vom 08.01.2025 wurde das korrigierte Musters 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO eingereicht. Lt. Ausweisung des neu eingereichten Musters 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO betragen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 rd. 50,5 Mio. € und zum Ende des Haushaltsjahres 2026 rd. 57 Mio. €. Die Entwicklung der Investitionen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2026	2027	2028	2029
Investitionsauszahlungen	11.781.419 €	35.451.500 €	8.014.000 €	115.000 €
Investitionseinzahlungen	4.861.020 €	20.595.473 €	6.387.944 €	1.329.000 €
Investitionskreditbedarf	6.920.399 €	14.856.027 €	1.626.056 €	0 €
Tilgungsleistung	1.931.157 €	2.247.605 €	2.267.605 €	2.267.605 €
Investitionskreditverschuldung	4.989.242 €	12.608.422 €	-641.549 €	-2.267.605 €

Legt man die Einwohnerzahl, die im Vergleich zum Vorjahr wieder gestiegen ist, von 20.295 zugrunde (Stichtag: 30.06.2025), beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 2486,04 € und zum Ende des Haushaltsjahres 2026 2784,80 €. Damit steigt die Pro-Kopf-Verschuldung gegenüber dem Haushaltsvorjahr weiter an. Zuzüglich der zum 31.12.2026 bestehenden Liquiditätskreditverschuldung in Höhe von 44.417.038 € beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung 4.973,37 € und erhöht sich damit gegenüber dem Vorjahr, in dem diese bei 4.458 € lag, deutlich.

Gem. § 95 Abs. 4 Nr. 3 GemO i. V. m. § 105 Abs. 3 GemO in der Neufassung vom 07.02.2023 unterliegt auch der Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigungs-

pflicht der Aufsichtsbehörde. Gem. § 93 Abs. 5 GemO hat die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen, zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Das hierzu erforderliche Muster 31 haben Sie mit den Haushaltsunterlagen eingereicht. Da nach erfolgter Prüfung keine aufsichtsbehördlichen Bedenken bestehen, habe ich den in der **Haushaltsatzung unter § 4 festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 45.329.103,15 € genehmigt** (s. Ziffer 3 der Entscheidungen).

Bezüglich der bereits bestehenden Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Mayen weise ich darauf hin, dass diese auf in den Haushaltsvorjahren begangene Verstöße gegen § 105 GemO beruht. Nach § 105 GemO dürfen Liquiditätskredite grundsätzlich nur aufgenommen werden, um aufgrund der unterschiedlichen Fälligkeiten bzw. Zeitpunkte der Einzahlungen und Auszahlungen auftretende Liquiditätsengpässe innerhalb eines Haushaltsjahres zu überbrücken (vgl. auch Nr. 1 der VV zu § 105 GemO), dagegen nicht zur Finanzierung von konsumtiven oder investiven Auszahlungen. Liquiditätskredite stellen keine Deckungsmittel im haushaltsrechtlichen Sinn dar (vgl. Nr. 1 der VV zu § 105 GemO und Nr. 10.1 der VV zu § 93 GemO). Demnach dürfte zum 31.12. eines jeden Haushaltsjahres keine Liquiditätskreditverschuldung mehr bestehen. Eine am Ende des Haushaltsjahres dennoch vorhandene Liquiditätskreditverschuldung beurteilt sich daher regelmäßig als rechtswidrig.

Mit dem Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LBPEK-RP) vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 29) ist auch eine Änderung von § 105 GemO erfolgt (siehe § 21 LGPEK-RP). So hat der Landesgesetzgeber eine Tilgungsfrist und weitere Regelungen für die zum 31. Dezember 2023 bestehende gemeindliche Liquiditätskreditverschuldung getroffen (§ 105 Abs. 4 GemO) und weiter einen Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2023 aufgenommene Kredite zur Liquiditätssicherung getilgt werden sollen (§ 105 Abs. 5 GemO).

a) Regelungen bezüglich der zum 31. Dezember 2023 bestehenden gemeindlichen Liquiditätskreditverschuldung (§ 105 Abs. 4 GemO) und deren Umsetzung bei der Stadt Mayen

Nach § 105 Abs. 4 GemO soll die Gemeinde ihre zum 31. Dezember 2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung (→ Altverbindlichkeiten) bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen und dazu einen Tilgungsplan entwickeln, der einen Betrag enthält, der jährlich mindestens getilgt werden soll (Mindest-Rückführungsbetrag) und der sich an einem Dreißigstel der zum 31. Dezember 2023 bestehenden maßgeblichen Liquiditätskreditverschuldung orientiert. Bei der Stadt Mayen, die am Programm PEK-RP teilnimmt, ist der für § 105 Abs. 4 Satz 1 GemO maßgebliche Liquiditätskreditbestand um das endgültige Entschuldungsvolumen der Kommune nach § 8 LGPEK-RP zu mindern (§ 11 Abs. 1 LVOPEK-RP). Ebenso bestimmt § 14 Abs. 2 LGPEK-RP, dass die (am Programm PEK-RP teilnehmende) Kommune die bei ihr (nach der Schuldübernahme) verbleibenden Liquiditätskredite bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen soll. Die Stadt Mayen hat sich im PEK-RP-Vertrag dazu verpflichtet, den nach der Entschuldung durch das Land verbleibenden Liquiditätskreditbestand planmäßig zurückzuführen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Teilnahmevertrag PEK-RP). Dazu hat die Stadt im Vorjahr einen Tilgungsplan entwickelt und darin den jährlichen Mindest-Rückführungsbetrag für die Jahre 2024 bis 2053 einheitlich auf 606.427 € festgelegt.

Wie oben ausgeführt, kann die Stadt Mayen den im Tilgungsplan festgelegten Mindest-Rückführungsbetrag aufgrund des unausgeglichene Finanzhaushaltes im Haushaltsjahr 2026 nicht tilgen. Dieses stellt einen Verstoß gegen § 105 Abs. 4 GemO und den geschlossenen PEK-RP-Vertrag dar. Soweit eine Tilgung des jährlichen Mindest-Rückführungsbetrags aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich ist, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage zur Tilgung eingezahlt werden (s. § 105 Abs. 3 Satz 3 GemO). Das Ministerium der Finanzen wird über den v. g. Verstoß in Kenntnis gesetzt.

Der mit E-Mail vom 08.01.2026 gesendete korrigierte Tilgungsplan wurde gegenüber dem Vorjahr insoweit geändert, dass für die Haushaltsjahre 2026 bis einschließlich

2029 kein Mindest-Rückführungsbetrag vorgesehen wurde. Demzufolge bleibt die zum 31.12.2023 bestehende Verschuldung in Höhe von 18.192.801 € auch zum 31.12.2026 bestehen. Im Tilgungsplan wurden die bisher nicht getätigten Tilgungen der Vorjahre für das Jahr 2030 vorgesehen, so dass sich für das Jahr 2030 ein einmaliger Mindest-rückführungsbetrag von 3.638.562 € ergibt.

Da der vorgelegte Tilgungsplan eine Unterschreitung des Mindest-Rückführungsbetrages unter den Orientierungswert vorsieht, möchte ich explizit auf die VV Nr. 3 zu § 105 GemO hinweisen. Hiernach ist eine Unterschreitung des Orientierungswertes durch den im Tilgungsplan bestimmten Mindest-Rückführungsbetrag oder eine Reduzierung des Mindest-Rückführungsbetrages nach erstmaliger Erstellung des Tilgungsplans in den Folgejahren in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren. Der Aufsichtsbehörde sind in diesem Fall die Gründe für die Abweichungen darzulegen.

In der aktuellen Version des Tilgungsplans wird für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 sowie auch für die Haushaltsvorjahre der jährliche Mindest-Rückführungsbeträge in Höhe von 0 € festgesetzt. Dass es sich dabei um einen begründeten Einzelfall i. S. d. VV Nr. 3 zu § 105 GemO handelt, haben Sie jedoch nicht darzulegen vermocht. Ab dem Haushaltsjahr 2030 sollen die Mindest-Rückführungsbeträge um die in den Vorjahren nicht erbrachten Tilgungsleistungen erhöht werden. Dies scheint nach der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung allerdings nicht realisierbar, sodass das nach der VV Nr. 3 zu § 105 GemO erforderliche Einvernehmen zum Unterschreiten des Orientierungswertes nicht erteilt werden kann.

b) Regelungen bezüglich gemeindlicher Liquiditätskreditaufnahmen nach dem 31. Dezember 2023 und deren Umsetzung bei der Stadt Mayen

Nach § 105 Abs. 5 GemO sollen die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2023 aufgenommenen (und zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres nicht getilgten) Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden. Dieses gilt auch für die neu im Haushaltsjahr 2026 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssi-

cherung. Ich bitte darum, zukünftig eine Aufstellung den Haushaltsunterlagen beizufügen, aus der die Liquiditätskreditaufnahmen und Tilgungen nach §105 Abs. 5 GemO ab dem Haushaltsjahr 2024 ersichtlich sind.

Ausweislich der vorgelegten Übersicht der „**Freiwilligen Leistungen**“, beträgt der Zuschussbedarf der freiwilligen Leistungen im Haushaltsjahr 2026 4.133.705,35 € gegenüber 4.047.500,55 € (Übersicht aus 2025). Damit erhöht sich der Zuschussbedarf planmäßig um 86.204,80 €. An den Gesamtaufwendungen bemessen, haben die freiwilligen Aufwendungen einen Anteil von 4,63% und sind damit höher als im Haushaltsjahr 2025 (4,53%). Im Vergleich zu dem Haushaltsjahr 2024 (4,94%), 2023 (5,77%) und 2022 (5,35 %), ist der Anteil jedoch gesunken, was, bei der angespannten Haushaltslage der Stadt, Kompensierungen in diesem Bereich zeigt.

C. Verstoß gegen das Haushaltsausgleichsgebot gem. § 93 Abs. 4 GemO

i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO

Wie ich bereits vorstehend aufgezeigt habe, schließen der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt in allen Planungsjahren (2026 bis 2029) mit auffallend hohen Fehlbeiträgen ab. Dazu habe ich Ihrem Schreiben vom 19.12.2025 zum Haushaltsplan 2026 entnommen, dass das während dem Haushaltsvorgespräch (21.10.2025) besprochene Defizit in Höhe von 11.041.961 € in Folge von Zugängen bei Gewerbe- und Umsatzsteuer auf 7.835.135 € reduziert werden konnte. Gleichwohl liegen die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben 6,7 Mio. € unter dem Rechnungsergebnis 2024, während sich die übrigen laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit auf dem Vorjahresniveau bewegen.

Die Grundsteuer B wurde 2025 erhöht und mit einem Hebesatz von 610 v. H. festgesetzt (vorher 535 v. H.), die Gewerbesteuer liegt seit 2025 bei 430 v.H. (vorher 415 v. H.). Die Stadt Mayen hat sich nach ausführlicher Prüfung und zur Herstellung von Einkommensneutralität nach der Grundsteuerreform für diese Vorgehensweise entschieden und diese auch nachvollziehbar begründet. Aufgrund bestehender rechtlicher Unsicherheiten, hat sie sich gegen die Einführung differenzierter Hebesätze bei der Grundsteuer B entschieden. Trotz der v. g. Erhöhung der Gewerbesteuer liegen die Erträge der Gewerbesteuer mit rund 2 Mio. € unter dem Vorjahresansatz.

Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch auf der Ausgabeseite. Trotz steigender Personal- und Vorsorgeaufwendungen (+1,7 Mio. €) in Folge der Tarifabschlüsse, konnte die Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um 564.365 € reduziert werden. Gemäß der beigefügten Übersicht der „Freiwilligen Leistungen“ bewegen sich die Haushaltsansätze auf dem Niveau des Vorjahres. Gleichwohl wird mit dem Ende der Niedrigzinsphase die Summe der Zinsaufwendungen in Folge verstärkter Investitionstätigkeit und -finanzierung eine immer gewichtigere Position, die den Ergebnishaushalt 2026 mit 3,6 Mio. € belastet.

In Folge des Haushaltsvorgesprächs und den von mir thematisierten niedrigen Realisierungsquoten im investiven Bereich, wurde die beabsichtigte Auszahlung aus Investitionstätigkeit für das Haushaltsjahr 2026 von 20.576.919 € auf 11.781.419 € herabgesetzt. In Folge dessen konnte der Investitionskreditbedarf auf 6.920.399 € reduziert werden.

Auch unter Berücksichtigung Ihrer ergangenen Äußerungen zu den Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt begründen diese einen Rechtsverstoß der Stadt gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO), da Sie nicht unter größtmöglicher Kräfteanspannung, also unter Ausschöpfung aller Ihnen rechtlich möglichen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen sowie zur Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen die Einhaltung des Haushaltsausgleichsgebotes in allen Planungsjahren sichergestellt bzw. bei objektiver Unmöglichkeit dessen die Fehlbeträge so gering wie möglich gehalten und auf das absolut unvermeidbare Maß begrenzt haben. So werden meinerseits insbesondere bei den Realsteuerhebesätzen sowie im freiwilligen Aufgabenbereich noch mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der defizitären städtischen Haushalts- und Finanzlage gesehen. Auch bin ich davon überzeugt, dass sich bei der Wahrnehmung von pflichtigen Aufgaben noch Haushaltsverbesserungen erzielen lassen. Schließlich fallen Ihnen bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben regelmäßig nicht unerhebliche Gestaltungsspielräume zu, über die sich Haushaltsverbesserungen verwirklichen lassen. Hier gilt es bei einer nicht gegebenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit sich selbst auferlegte Standards mit dem Ziel ihres Abbaus kritisch zu überprüfen und bei gesetzlich vorgegebenen Standards sich auf die Bereitstellung der erforderlichen und notwendigen Grundausstattung zu beschränken.

Besondere Faktoren bzw. Umstände i.S.d. Nr. 3 der VV zu § 18 GemHVO, bei deren Vorliegen nach der vorstehenden Verwaltungsvorschrift von einer Beanstandung des Verstoßes gegen das Haushaltsausgleichsgebot aufsichtsbehördlich ausdrücklich abgesehen werden kann, haben Sie nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich.

Insoweit und unter Berücksichtigung des auch für die Stadt Mayen geltenden Grundsatzes der Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 28 Abs. 2 GG) wäre ich im Rahmen meiner Ermessensausübung grundsätzlich gehalten gewesen, den Beschluss des Stadtrates über den Jahreshaushalt 2026 nach § 121 GemO global zu beanstanden, mit allen daraus sich ergebenden Konsequenzen.

In Hinblick auf den aufsichtsbehördlichen Umgang mit Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt und/oder Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026 hat bekanntlich die oberste Kommunalaufsichtsbehörde mit ihrem Schreiben „Hinweise zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen in herausfordernden Zeiten“ vom 22. September 2025, Az.: 1140#2025/0004-0301 334, den Kommunalaufsichtsbehörden ermessenslenkende Instruktionen für die Umsetzung ihres Ermessens- und Handlungsspielraums geben. Herr Staatsminister Ebling hat in seinem vorstehenden Schreiben darauf hingewiesen, dass die Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen für die Landesregierung höchste Priorität genießt und es zum Erreichen dessen essentiell sei, dass die Kommunen von ihrer Aufsichtsbehörde die erforderlichen „Haushaltsgenehmigungen“ zeitnah erhalten. Dazu haben die Aufsichtsbehörden nach dem o. a. Ministerschreiben ihre Ermessens- und Handlungsspielräume flexibel zu nutzen und Großzügigkeit im Hinblick auf Fehlbeträge walten zu lassen. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind demnach gehalten, zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen für den Regelfall keine Globalbeanstandungen beschlossener Kommunalhaushalte für das Haushaltsjahr 2026 wegen Verstoßes gegen das Haushaltsausgleichsgebot vorzunehmen. Dies nach meiner Auslegung des o. a. Ministerschreibens nicht zuletzt auch deshalb, damit die von der Landesregierung mit dem „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ gestartete Investitionsoffensive auch auf kommunaler Ebene zeitnah und umfassend in die Umsetzung gelangen kann. Daher haben die Aufsichtsbehörden besonders nachsichtig mit etwaigen Fehlbeträgen, die das Haushaltsjahr 2026 betreffen, umzugehen und dafür zu sorgen, dass die Kommunen schnellstmöglich ihre „Haushaltsgenehmigung“ zu ihrem beschlossenen Haushalt für das Haushaltsjahr 2026 erhalten und keiner oder nur einer unvermeidbaren und so kurz wie nur möglich andauernden vorläufigen Haushaltsführung (Interimswirtschaft) unterliegen.

Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung Ihrer Einlassungen zu den Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt habe ich in Umsetzung der o. a. ministeriellen Vorgabe unter besonderer Berücksichtigung der außergewöhnlichen aktuellen Gesamtsituation und zur Erhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt Mayen im Rahmen der Opportunität davon abgesehen, die Beschlussfassung des Stadtrates über den Jahreshaushalt der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2026 wegen Verstoßes gegen das Haushaltsausgleichsgebot global zu beanstanden. Dabei habe ich insbesondere die von Ihnen eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen anerkennend gewürdigt.

Gleichwohl sind – wie sich auch aus dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. November 2025, Az.: 1142-0004#2025/0001 0301 334, zur Haushaltswirtschaft 2026 der kommunalen Gebietskörperschaften ergibt – Kommunen mit unausgeglichenen Haushalten weiterhin aufgefordert, ihre defizitären Haushalte konsequent zu konsolidieren und dabei alle verfügbaren Möglichkeiten zur Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen auszuschöpfen. Vor allem mit Blick auf das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit² sehe ich es nicht für vertretbar an, dass Sie auch in den Haushaltsjahren 2027 ff. aus kommunalpolitischen Erwägungen heraus noch bestehende Konsolidierungsmöglichkeiten nicht nutzen und infolge dessen Fehlbeträge zulassen bzw. solche nicht auf das absolut unabweisbare Maß zurückführen. Daher habe ich den Beschluss des Stadtrates vom 3.12.2025 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2026 nach § 121 GemO in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens beanstandet, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2027, 2028 und 2029 gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO) verstoßen.

² Bei dem Gebot des Haushaltsausgleichs handelt es sich um ein tragendes Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft, dass seinen Ursprung im ethischen Leitbild der Generationengerechtigkeit hat, nach dem jede Generation nur so viele Ressourcen verbrauchen soll wie sie auch selbst zu erwirtschaften vermag (→ Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit).

D. Bilanz

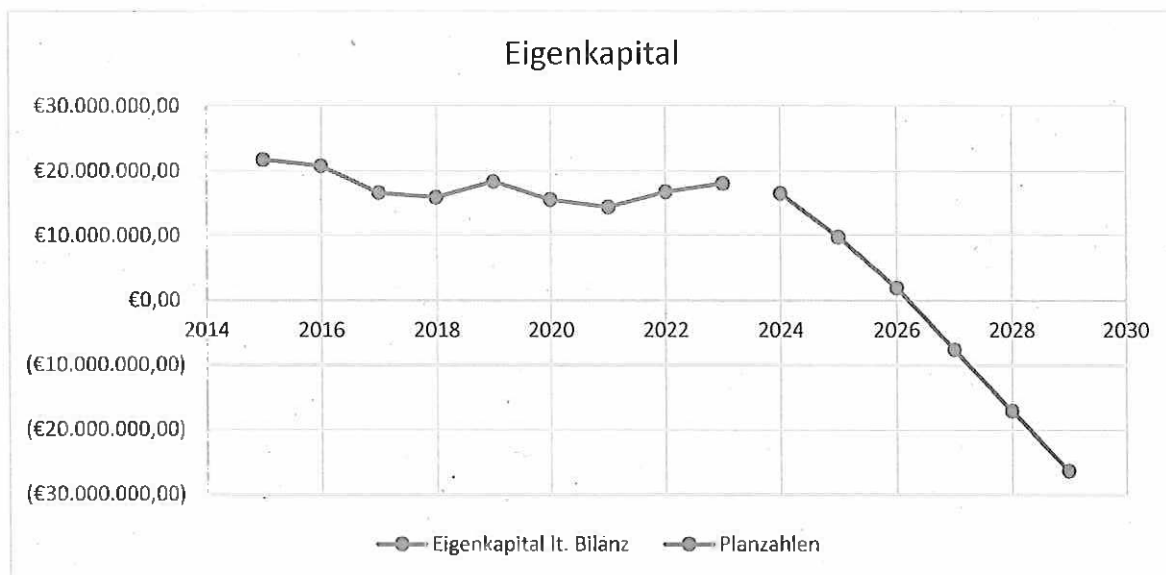
Die zum 01.01.2009 vom Stadtrat festgestellte Eröffnungsbilanz der Stadt Mayen wies ein Eigenkapital in Höhe von 52.972.475,05 € aus. Bereits zum 31.12.2009 hat sich das Eigenkapital auf 44.995.346,79 € verringert. Bei einer Bilanzsumme von 148,891 Mio. € entsprach das Eigenkapital einer Eigenkapitalquote³ von 30,22 %. Eine vereinfachte Darstellung der Bilanz 2023 ergibt folgendes Bild:

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	162.961.371,14 €	Eigenkapital	18.069.476,00 €
Umlaufvermögen	10.024.460,47 €	Sonderposten	42.193.844,76 €
Rechnungsabgrenzungsposten	828.073,85 €	Rückstellungen	26.512.429,45 €
		Verbindlichkeiten	86.211.019,79 €
		Rechnungsabgrenzungsposten	827.135,46 €
	173.813.905,46 €		173.813.905,46 €

Aufgrund des Jahresüberschusses 2023 in Höhe von 1.326.868,90 € erhöht sich das Eigenkapital zum 31.12.2023 auf 18.069.476,00 €. Bei einer Bilanzsumme von 173.813.905,46 € beträgt die Eigenkapitalquote 10,4% (2022: 10,38%).

Durch die für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 erwarteten Fehlbeträge reduziert sich das Eigenkapital, wie auch § 10 der Haushaltssatzung ausweist, zum 31.12.2026 auf 1.913.062 €. Da auch für Folgejahre 2027 bis 2029 Jahresfehlbeträge erwartet werden, könnte die Stadt Mayen lt. Prognose zum 31.12.2029 einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von über 26 Mio. € ausweisen und würde damit gegen das in § 93 Abs. 6 GemO normierte Überschuldungsgebot verstoßen. Auch vor diesem Hintergrund hat die Stadt Mayen ihre zukünftige Haushaltsplanung zu optimieren. Der nachfolgenden Grafik kann die Entwicklung des Eigenkapitals entnommen werden, wobei ab dem Haushaltsjahr 2024 die Planzahlen berücksichtigt wurden:

³ Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital.



E. Stellenplan

Die nach § 28 LBesG zu beachtenden Obergrenzen für Beförderungsämtler werden nach der dem Stellenplan 2026 beigelegten Übersicht über die Einhaltung der Obergrenzen im Stellenplan teilweise unterschritten.

Bezüglich der im Stellenplan angebrachten ku- und kw-Vermerke verweise ich auf §§ 20 Nr. 1 GemHVO i.V.m. 47 Abs. 2 bis 4 LHO und die zu § 47 LHO ergangenen Verwaltungsvorschriften. Besonders weise ich Sie auf die Regelungen in § 47 Abs. 2 und 3 LHO hin, wonach Folgendes gilt: Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend (kw-Vermerk) bezeichnet, darf die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung nicht wieder besetzt werden; ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig umzuwandeln bezeichnet (ku-Vermerk), gilt die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamte derselben Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

Entsprechendes gilt für andere Stellen als Planstellen. Eine Planstelle oder sonstige Stelle, die danach nicht wiederbesetzt werden darf bzw. im Zeitpunkt ihres Freiwerdens

als in die Stelle umgewandelt gilt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist, ist im nächsten Stellenplan/Nachtragsstellenplan in Abgang zu stellen bzw. entsprechend zu ändern; bei der Stelle, die den kw- bzw. ku-Vermerk trägt, fällt dieser gleichzeitig fort. Eine Nichtbeachtung ausgewiesener ku- und kw-Vermerke im Rahmen der Stellenbewirtschaftung stellt einen Rechtsverstoß dar. Weiter bitte ich zu beachten, dass organisatorische Veränderungen, welche nach der Tarifautomatik zu einer höheren tariflichen Eingruppierung einer Stelle führen, regelmäßig erst nach vorheriger Änderung des Stellenplans über eine Nachtragshaushaltssatzung und einen Nachtragshaushaltsplan vorgenommen werden dürfen.

Die Gesamtzahl der Stellen sinkt von 394,30 um 2,6 auf 391,70 Stellen. Zum 30.06.2024 wurden 330,61 Stellen festgesetzt.

Einzelne Stellenplanausweisungen:

Den Stellenplan 2026 der Stadt Mayen sowie die Stellenübersicht des Eigenbetriebs Abwasser habe ich einer kursorischen Prüfung unterzogen. Dabei habe ich insbesondere die von Ihnen in der Änderungsübersicht gegenüber dem Vorjahr aufgezeigten Abweichungen überschlagsmäßig daraufhin überprüft, ob diese im Einklang mit dem geltenden Haushaltsrecht stehen. Gegen die folgenden Stellenausweisungen **erhebe ich wegen Informationsbedarfs zur abschließenden Prüfung vorsorglich Bedenken wegen Rechtsverletzung** im Hinblick auf den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§§ 21 und 26 LBesG) bzw. auf §§ 61 Abs. 3 Satz 1 GemO i.V.m. 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des TVöD-VKA und bitte um Stellungnahme:

Lfd.-Nr. ⁴	Organisationseinheit, Ihre lfd. Nr. (Änderungsnachweis), nähere Bezeichnung der Stelle (falls bekannt), Stellen-Nr., Seite im Stellenplan	Stellenausweisung (BesGr./EG)
3	Teilhaushalt 2 Verwaltungssteuerung 1112.2-SB E-Government bzw. 1112.3-SB E-Government Seite 3	Umwandlung von 0,5 VZÄ von EG 9c in A11
11	Teilhaushalt 05 öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservicecenter	Anhebung einer Stelle von A8 in A9

⁴ Gemäß Stellenplanänderungsnachweis.

	SB Leitung Meldeamt 1223.1-SB EWM, Seite 12	
16	Teilhaushalt 06 Soziales Schulen Sport SB Schulen/Sport 2111.2-SB Schulen Seite 14	Anhebung einer Stelle mit 0,52 VZÄ von EG 5 in EG 7
29	Teilhaushalt 11 Gebäudemanagement, Be- triebshof, Zentrale Vergabestelle SB Betriebshof, SB Betriebshof Seite 25	Anhebung von der EG 6 in EG 8
31	Teilhaushalt 11 Gebäudemanagement, Be- triebshof, Zentrale Vergabestelle SB GGM Verwaltung, 1141.11-Verwkr GGM Seite 25	Anhebung von 0,75 VZÄ in EG 5 in EG 9a
33	Teilhaushalt 11 Gebäudemanagement, Be- triebshof, Zentrale Vergabestelle SB GGM Techn., 1141.14 TechnKr GGM Seite 25	Neuausweisung einer Stelle nach EG 8 mit kw-Vermerk
54	Teilhaushalt 05 öffentliche Sicherheit und Ord- nung, Bürgerservicecenter Bereichsleitung Bürgerservice, öffentliche Si- cherheit und Ordnung 1231.0-BL Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Seite 13	Anhebung der Stelle von A 11 in A 12

Zunächst weise ich darauf hin, dass etwaige offene Vorgänge aus den Vorjahren separ-
rat bearbeitet werden. Die Stellenpläne der jeweiligen Haushaltsjahre sind entspre-
chend getrennt zu betrachten.

Bitte weisen Sie mir die sachgerechte Bewertung bzw. tarifliche Eingruppierung der o.a.
Stellen nach. Sofern eine Stelle bzw. ein Dienstposten keinen standardisierten, einer
Musterstelle (beispielsweise nach dem KGSt-Gutachten) zuzuordnenden Zuschnitt auf-
weist, ist hierbei zwingend auf die einzelnen Bewertungsstufen und Wertzahlen bzw.
zuerkannten Tätigkeitsmerkmale einzugehen. Bewertungsmäßige Abweichungen von
Musterstellen oder typischerweise bei Kommunen vergleichbarer Größenordnung ein-
gerichteten Stellen aus dem jeweiligen Sachgebiet um mindestens eine Besoldungs-
gruppe bzw. Entgeltgruppe sind im Rahmen eines wertenden Vergleichs ausführlich zu

begründen. Hierbei sind die einzelnen eine im Vergleich zu diesen Stellen höhere Bewertung oder Eingruppierung rechtfertigenden Gründe anzuführen. Darüber hinaus erstreckt sich der wertende Vergleich auch auf die Einordnung der Stellen in das (organisatorische) Gesamtgefüge der Verwaltung. Bitte reichen Sie in den vorgenannten Fällen zusätzlich die Stellenbeschreibungen sowie die Organigramme der jeweiligen Bereiche mit den ausgewiesenen Wertigkeiten aller relevanten Stellen ein. Bitte erläutern Sie bei Stellenwertanhebungen zudem den ursächlichen Hintergrund (z.B. qualitative Anreicherung um neue Tätigkeiten). Ich gehe davon aus, dass Sie bis zur abschließenden Entscheidung von personalrechtlichen Maßnahmen absehen.

Ausgehend davon, dass die von Ihnen vorgenommenen stellenmäßigen Veränderungen im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften stehen, insbesondere

- Stellenanhebungen und neue Stellenausweisungen nur auf der Grundlage sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen, detaillierten Stellenbeschreibungen, vorgenommenen wurden und
- Veränderungen der bisher bei den jeweiligen Organisationseinheiten ausgewiesenen Vollzeitäquivalenten auf entsprechenden Ergebnissen zuvor durchgeführter und dokumentierter Organisationsuntersuchungen und Stellenbedarfsberechnungen fußen,

werden gegen den Stellenplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2026 im Übrigen keine weiteren Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

III. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen

Die Erforderlichkeit zum Erlass des Wirtschaftsplanes und dessen Vorlage mitsamt Festsetzungsbeschluss bei der Aufsichtsbehörde ergibt sich vorliegend aus §§ 97 Abs. 2 Satz 1, 86 Abs. 5 GemO; 1 Abs. 1, 15 Abs. 1 Satz 1 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO). Die formelle Rechtmäßigkeit des Rechtsetzungsverfahrens unterstellt, ergab die unter Zugrundelegung der in § 80 Abs. 3 i. V. m. §§ 93, 94 GemO, 11

EigAnVO normierten Regelungen erfolgte materielle Prüfung der Gesetzesmäßigkeit der Festsetzungen in der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2026 folgendes:

Der Erfolgsplan 2026 des Eigenbetriebes weist einen geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von 137.000 € (Vorjahr: -44.000 €) aus. Der tatsächliche IST-Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2024 beträgt lt. den vorgelegten Unterlagen 384.000 €. Aufgrund des Wegfalls der sog. „Spiegelbildmethode“ ist der Jahresfehlbetrag nicht mehr im Haushaltsplan der Stadt Mayen veranschlagt. Der Fehlbetrag ist bei der Jahresrechnung entsprechend auszugleichen.

Das Gesamtvolumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplanes beträgt 6,685 Mio. € (Vorjahr: 6,110 Mio. €). Für Investitionsmaßnahmen sind insgesamt 4,963 Mio. € veranschlagt. Die größten Investitionsmaßnahmen betreffen dabei die Erneuerung der Zentrifuge (0,6 Mio. €), im Bereich der ehemaligen Kläranlage Kürrenberg die MW-Rückhaltung (0,5 Mio. €) und die Kanalerneuerung in Stehbach (0,65 Mio. €). Die Investitionen werden insbesondere durch die Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 3,5 Mio. € gedeckt. Den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2026 **in Höhe von 3,5 Mio. € festgesetzten Investitionskreditbetrag habe ich genehmigt**. Den in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,405 Mio. €**, habe ich genehmigt, als hierfür in künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite in gleicher Höhe aufgenommen werden müssen. Ich verweise auf die Ziffern 4 und 5 der Entscheidungen und die o. g. Ausführungen zu den Entscheidungen unter Ziffer 1 und 2 bzgl. der Einschränkungen zur Kreditaufnahme. An Tilgungsleistungen sind im Wirtschaftsjahr 2026 Mittel in Höhe von 1,422 Mio. € veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen wurde im Festsetzungsbeschluss und in der Haushaltssatzung auf 800.000 festgesetzt. Der Eigenbetrieb stellt gem. §§ 80 Abs. 1 Nr. 3 und 86 Abs. 1 GemO Sondervermögen der Stadt Mayen dar. Der für den vorgenannten Eigenbetrieb festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in § 5 der Haushaltssatzung der

Stadt Mayen unterfällt damit nicht der Genehmigungspflicht nach den §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3 GemO (vgl. § 80 Abs. 3 GemO).

Lt. Finanzplan sind in den kommenden drei Folgejahren weitere Investitionskreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 11 Mio. € vorgesehen. Bei im gleichen Zeitraum veranschlagten Tilgungen von insgesamt 3,31 Mio. € steigt die Investitionskreditverschuldung weiter an.

Ich gehe davon aus, dass aufgrund der Beurteilung des Entgeltbedarfs und des Entgeltaufkommens die Entgeltgestaltung den Anforderungen des § 94 GemO i. V. m. § 7 Abs. 3 KAG und § 3 KAVO gerecht wird.

Lt. Ausweisung in der Stellenübersicht für das Jahr 2026 haben sich die Stellen von 16,14 Stellen auf 16,24 Stellen erhöht.

Aufgrund der Neubewertung der Stelle des **Werkleiters** vom 25.11.2025 wird ist die im Haushaltsjahr mit Entgeltgruppe 12 TVöD ausgewiesene Stelle des Werkleiters nun mit Entgeltgruppe 14 TVöD ausgewiesen. Weiterhin wurde im kaufmännischen Bereich eine neue Stelle der Entgeltgruppe 11 TVöD für die **Stellvertretung der Werkleitung** geschaffen.

Im Bereich des Verwaltungspersonals für den Bereich „Bau und Technik“ wurde aufgrund erfolgter Stellenbewertung einer vormals nach E12 TVöD ausgewiesenen Stelle, eine Stelle nach E11 TVöD im diesjährigen Stellenplan ausgewiesen.

Bitte erläutern Sie mir den jeweiligen Mehrbedarf und legen mir die Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen vor. Ich gehe davon aus, dass Sie in den Fällen von personalrechtlichen Maßnahmen absehen.

Auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 GemO weise ich besonders hin. Danach sollen wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde einen Überschuss für den gemeindlichen Haushalt abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten

gedeckt werden, die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielen. Auch gilt es Ihrerseits sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass seitens der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen und die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren. Dies gilt insbesondere für die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, die regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden städtischen Betriebskostenzuschüssen ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können.

IV. Sonstiges

Bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2026 und des Wirtschaftsplanes 2026 sowie der Fortschreibung der Planungsdaten (§ 1 Abs. 2 GemHVO) bzw. der Finanzplanungen und mittelfristigen Investitionsprogramme sind die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde zu beachten.

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Hinsichtlich des Jahresabschlusses weise ich auf die §§ 108 ff. GemO der Vollständigkeit halber hin und bitte um Beachtung der einzuhaltenden Fristen.

Unter Hinweis auf die VV Nr. 1 zu § 98 GemO möchte ich Sie bitten, mir etwaige Nachtragshaushaltsatzungen mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen nebst Anlagen möglichst bis zum 01.10.2026 nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 97 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GemO vorzulegen.

Abschließend darf ich Sie bitten, mir zu gegebener Zeit den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Mayen und ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 anzuzeigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Christiane Luxem', followed by a long horizontal flourish.

Christiane Luxem